

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

EKAS-Fachkommission
Nr. 13 "Chemie"
c/o Suva
Bereich Chemie
Postfach 4358
6002 Luzern

14. März 2006

Anhörung zum Erlass der EKAS-Richtlinie Nr. 6503 "Asbest"

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die gebotene Gelegenheit, zum Entwurf der EKAS-Richtlinie Nr. 6503 „Asbest“ Stellung zu nehmen. Gerne benutzen wir die Möglichkeit, uns zu erwähnter Vorlage zu äussern.

Der vorliegende Richtlinienentwurf Nr. 6503 „Asbest“ bezieht sich auf die Arbeitssicherheit und den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden. Problemkreise wie passive Exposition, asbestkontaminierte Arbeitskleidung/PSA, Ermittlung, Kennzeichnung und Inventarisierung von asbesthaltigem Material werden in dieser Richtlinie nicht berücksichtigt. Diesbezüglich ist dem Eidgenössischen Departement des Innern ein Antrag unterbreitet worden, die bestehenden rechtlichen Lücken zu schliessen.

Der vorliegende Entwurf Nr. 6503 „Asbest“ ersetzt die bis heute geltende Richtlinie Nr. 6503 „Spritzasbest und andere schwachgebundene asbesthaltige Materialien“ (SG-Asbest). Mit der Absenkung des MAK-Wertes für Asbestfasern haben auch die bisher postulierten Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden angepasst werden müssen, damit diese wieder der Regel der Technik entsprechen. Mit dieser überarbeiteten Richtlinie werden alle Anwendungsbereiche wie schwachgebundene, festgebundene Asbestprodukte sowie auch der Untertagbau erfasst. Gleichzeitig werden in dieser Richtlinie auch die Bestimmungen des internationalen ILO-Übereinkommens Nr. 162 über die Sicherheit bei Verwendung von Asbest angepasst.

In diesem Sinne begrüessen wir eine klare, den heutigen Erkenntnissen und Anforderungen entsprechende Richtlinie über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz beim Umgang mit Asbest. Sie zeigt wie beim Umgang bzw. bei Sanierungsarbeiten die Vorschriften über die Arbeitssicherheit und den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden eingehalten werden können. Sie zeigt den Arbeitgebern aber auch einen Weg auf, wie sie ihre Verpflichtungen erfüllen können.

Zum Entwurf der neuen EKAS-Richtlinie Nr. 6503 „Asbest“ haben wir keine Änderungsvorschläge.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Christian Wanner
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber